

EFRE-Programm Berlin 2021 - 2027

Projektauswahlkriterien

1. Vorbemerkung

Die durch den Begleitausschuss zu billigenden EFRE-Projektauswahlkriterien stützen sich auf folgende Grundlagen:

- Eine Auswahl nach vom Begleitausschuss festgelegten Kriterien ist Voraussetzung dafür, dass ein Projekt oder ein Bündel von Projekten als „Vorhaben“ im Rahmen des EFRE-Programms gefördert werden kann (Artikel 1, Absatz 2 a) GO des Gemeinsamen Begleitausschusses des Landes Berlin in Verbindung mit Artikel 73, Absatz 2 der VO (EU) 2021/1060) - „Allgemeine Verordnung“). Der EFRE beteiligt sich nur dann an den Ausgaben, wenn diese Auswahl nach der vom Begleitausschuss genehmigten Methodik und den genehmigten Kriterien vorgenommen wird (Artikel 40, Absatz 2 a), VO (EU) 2021/1060).
- In Bezug auf die Auswahl der Vorhaben muss die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 73, Absatz 1 der VO (EU) 2021/1060 nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festlegen und - nach Genehmigung durch den Begleitausschuss - anwenden, die
 - die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und
 - die Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen sowie
 - der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV Rechnung tragen.

Diese Aspekte sind auch Gegenstand der bereichsübergreifenden Grundsätze gemäß Artikel 9 der VO (EU) 2021/1060.

Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und Gleichstellung der Geschlechter

Die wesentlichen Grundsätze werden durch die verpflichtende durchgehende Beachtung des übergreifenden Antidiskriminierungsgrundsatzes sichergestellt. Die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung ist Verfassungsauftrag (Art. 11 Verfassung von Berlin). Rechtsgrundlage ist das LGBG, das den Senat und alle öffentlichen Stellen zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit

Behinderungen (UNCPRD), deren Einhaltung grundlegende Voraussetzung und rechtlich verbindliche Bedingung für die Förderung durch den EFRE ist, verpflichtet.

Die Berliner Politik ist vor dem Hintergrund der diversen und multikulturellen Stadtgesellschaft in besonderem Maße auf Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung ausgerichtet. Die allgemeinen Grundlagen dazu schafft das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das darauf abzielt, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung, der sexuellen Identität oder der Religion und Weltanschauung umfassend zu verhindern oder zu beseitigen. Besonders auf die Bedingungen der Berliner Gesellschaft geht darüber hinaus das Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG) ein. Alle Förderrichtlinien stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offen steht, Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert. In ausgewählten Aktionen werden im Hinblick auf die Unterstützung der Geschlechtergleichstellung besondere Kriterien definiert. Sie sind Bestandteil der aktionsspezifischen Kriterien.

2. Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) ist eine grundlegende Voraussetzung und rechtlich verbindliche Bedingung für die Förderung durch den EFRE.

Relevante Grundrechte betreffen insbesondere die Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC), die Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23 GRC), die Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC), den Umweltschutz (Art. 37 GRC), den Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRC) und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, einschließlich des Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 47 GRC) und die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen (Art. 41 GRC). Die Einhaltung der Rechte und Prinzipien der Charta in den Bereichen Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC), Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23 GRC) sowie Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC) und des Umweltschutzes (Art. 37 GRC) ist durch die Auswahlkriterien sicherzustellen.

Begünstigte unterschreiben bei Antragsstellung (ggf. elektronisch) eine Erklärung, in der sie die Kenntnisnahme der Informationen zur Wahrung der Charta in der Umsetzung des Vorhabens und, sofern zutreffend, die Weitergabe dieser Information an Teilnehmende des Vorhabens bestätigen. Die Erklärung beinhaltet zudem die Information, dass Verletzungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) im Zusammenhang mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Zuwendung führen können. Eine derartige Erklärung wird von allen Begünstigten eingeholt und deren Vorliegen wird von der

zwischengeschalteten Stelle geprüft. Bei der Genehmigung/ Bewilligung werden alle Begünstigten mit einem Merkblatt zur Achtung der GRC über die Verpflichtung zur Wahrung der Charta in der Umsetzung des Vorhabens informiert.

Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der EU-Umweltpolitik

Die für das EFRE-Programm 2021-2027 durchgeführte strategische Umweltprüfung enthält Vorschläge für freiwillige Minderungsmaßnahmen von zu erwartenden negativen Umweltwirkungen der EFRE-Förderung. Diese Vorschläge wurden bei der Erstellung der Projektauswahlkriterien geprüft und sind dort, wo es erforderlich war, in die aktionsspezifischen Auswahlkriterien eingeflossen.

3. Kriterien für die Projektauswahl

3.1 Allgemeine Kriterien nach Art. 73 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060

Gem. Artikel 73 Absatz 2 VO (EU) 2021/1060 ist bei der Auswahl von Vorhaben sicherzustellen, dass die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- die Vorhaben stehen aus fachpolitischer Sicht mit dem EFRE-Programm des Landes Berlin, darunter auch mit den diesem Programm zugrunde liegenden relevanten Strategien, in Einklang und leisten einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele des EFRE-Programms;
- die Vorhaben, die unter eine grundlegende Voraussetzung fallen, stehen mit den entsprechenden Strategien und Planungsdokumenten, die für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung festgelegt wurden, in Einklang;
- die Vorhaben stellen ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele her;
- der Begünstigte verfügt über die notwendigen finanziellen Mittel und Mechanismen, um Betriebs- und Instandhaltungskosten von Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen oder produktive Investitionen abzudecken;
- die Vorhaben, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2011/92/EU (Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung) fallen, führen eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Screening-Verfahren durch und berücksichtigen die Bewertung alternativer Lösungen gebührend;

- die Vorhaben, die bereits vor der Einreichung eines Antrags auf Förderung angelaufen sind, haben anwendbares Recht eingehalten;
- die ausgewählten Vorhaben fallen in den Geltungsbereich des EFRE und können einer Art der Intervention zugeordnet werden;
- die Vorhaben umfassen keine Tätigkeit, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerung gemäß Artikel 66 waren oder eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a darstellen;
- die Vorhaben sind nicht unmittelbar von einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV betroffen, die ein Risiko für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Vorhaben begründet;
- die Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, sind klimaverträglich.

Die Auswahl der Vorhaben obliegt den dafür verantwortlichen Stellen auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung, die die Verwaltungsbehörde mit den zwischengeschalteten Stellen zur Delegation von Aufgaben geschlossen hat.

Neben den allgemeinen Kriterien gelten jeweils gesondert festgelegte Kriterien für die einzelnen Aktionen (Förderinstrumente). Die Auswahlkriterien werden für jede Aktion in einer separaten Tabelle dargestellt. Es erfolgt zunächst eine Darstellung der Rechtsgrundlage, des Fördergegenstands und der Antragsberechtigten. Diese Punkte sind nur nachrichtlich dargestellt, um den Kontext der Förderung näher zu erläutern.

Für die Genehmigung durch den Begleitausschuss sind ausschließlich relevant:

- Kriterien zur Erreichung des spezifischen Zieles der entsprechenden Priorität, die sich aus dem EFRE-Programm ableiten lassen;
- Aktionsspezifische Kriterien, die sich v.a. aus der jeweiligen Rechtsgrundlage (Richtlinie) sowie mitunter zusätzlichen Kriterien für die EFRE-Beteiligung ergeben;
- Räumlicher Geltungsbereich;
- Aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze